

Bearbeiter: Obst. WESCHITZ  
Rufnummer: 66 26/630 DW



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11.197/3-III/4-86

Bei Beantwortung bitte angeben

**Betr.:** Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst;

Allgemeines Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	22 - GE/1986
Datum	1986 03 12
Verteilt	1986-03-12 je

*Lothar Klamm*

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage den Entwurf der bezeichneten Vereinbarung samt Erläuterungen zu übermitteln.

Dieser Entwurf fußt mit der nachstehend näher umschriebenen Besonderheit auf den gleichen Grundsätzen wie die Vereinbarungen mit den Ländern Kärnten und Steiermark sowie der in Begutachtung befindliche Entwurf der Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg.

Für den Bereich des Landes Tirol, ausgenommen der Bezirk Lienz, wird das Land einen Notarzthubschrauberdienst betreiben.

Als Ergänzung dieses Notarzthubschrauberdienstes soll der in Innsbruck stationierte Hubschrauber des BMI neben den Flügen für sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben insbesondere für Katastropheneinsätze und andere Flüge zur Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sicherheit von Menschen eingesetzt werden.

Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß der Notarzthubschrauber ohne medizinische Notwendigkeit in alpinen Regionen gebunden wird und während dieser Zeit für Unfälle aller Art mit schweren Personenschäden nicht zur Verfügung steht.

Für den Bezirk Lienz ist ein Hubschrauber des BMI vorgesehen, der für Rettungszwecke sowie für Flüge im Exekutivbereich und zur Amtshilfe für Gebietskörperschaften verwendet werden wird. Die durch die Struktur des Einsatzgebietes bedingte geringere Zahl an Rettungseinsätzen rechtfertigt diese Mehrfachverwendung.

Wegen besonderer Dringlichkeit und da die Begutachtungsverfahren über ähnliche Vereinbarungen erst vor kürzerer Zeit durchgeführt worden sind, wird ersucht, allfällige Stellungnahme bis spätestens 4.4.1986 dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

Diese Stellungnahmen wären außerdem in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates direkt zuzuleiten und das Bundesministerium für Inneres in der Stellungnahme hievon zu informieren.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare des Entwurfes der Vereinbarung und der Erläuterungen zugeleitet.

Beilagen:

Ergeht an:

- 1./ Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- 2./ Parlamentsdirektion
- 3./ Rechnungshof
- 4./ Volksanwaltschaft
- 5./ Verfassungsgerichtshof
- 6./ Verwaltungsgerichtshof
- 7./ 1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
- 7./ 2. Bundesministerium für Bauten und Technik
- 7./ 3. Bundesministerium für Finanzen
- 7./ 4. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
- 7./ 5. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
- 7./ 6. Bundesministerium für Inneres
- 7./ 7. Bundesministerium für Justiz
- 7./ 8. Bundesministerium für Landesverteidigung
- 7./ 9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 7./ 10. Bundesministerium für soziale Verwaltung
- 7./ 11. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- 7./ 12. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 7./ 13. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
- 7./ 14. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- 7./ 15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 8./ 1. Bundeskanzleramt - Sektion I
- 8./ 2. Bundeskanzleramt - Sektion II
- 8./ 3. Bundeskanzleramt - Sektion III
- 8./ 4. Bundeskanzleramt - Sektion V

- 9./ Sekretariat Frau Staatssekretär DOHNAL
- 10./ Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
- 11./ Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
- 12./ Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
- 13./ 1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 13./ 2. Amt der Kärntner Landesregierung
- 13./ 3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 13./ 4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 13./ 5. Amt der Salzburger Landesregierung
- 13./ 6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 13./ 7. Amt der Tiroler Landesregierung
- 13./ 8. Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 13./ 9. Amt der Wiener Landesregierung
- 14./ Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 15./ Datenschutzrat, z.H. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
- 16./ Datenschutzkommission, z.H. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
- 17./ Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen
- 18./ Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- 19./ Österreichischen Städtebund
- 20./ Österreichischen Gemeindebund
- 21./ Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 22./ Österreichischen Arbeiterkammertag
- 23./ Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 24./ Österreichischen Landarbeiterkammertag
- 25./ Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- 26./ 1. Rechtsanwaltskammer für Kärnten
- 26./ 2. Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
- 26./ 3. Salzburger Rechtsanwaltskammer
- 26./ 4. Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
- 26./ 5. Tiroler Rechtsanwaltskammer
- 26./ 6. Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
- 26./ 7. Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

./.

- 27./ Österreichische Notariatskammer
- 28./ Österreichische Patentanwaltskammer
- 29./ Österreichische Ärztekammer
- 30./ Österreichische Dentistenkammer
- 31./ Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- 32./ Österreichische Apothekerkammer
- 33./ Bundesingenieurkammer
- 34./ Kammer der Wirtschaftstrehänder
- 35./ Österreichische Hochschülerschaft
- 36./ Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- 37./ Vereinigung österreichischer Industrieller,  
z.H. Herrn Dr. HOBLER
- 38./ Österreichischen Gewerkschaftsbund
- 39./ Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
z.H. Herrn Regierungsrat Amtsdirektor Rudolf SOMMER
- 40./ Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes, z.H. Herrn LABg. Rudolf PÖDER
- 41./ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- 42./ Österreichische Bischofskonferenz
- 43./ Österreichischen Bundestheaterverband
- 44./ Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Personals
- 45./ Österreichische Rektorenkonferenz
- 46./ Verband der Professoren Österreichs
- 47./ Österreichische Normungsinstitut
- 48./ Österreichischer Bundesjugendring
- 49./ Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
- 50./ Bundessportorganisation
- 51./ Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe  
Österreichs
- 52./ Auto- Motor- und Radfahrerbund Österreichs
- 53./ Österreichischer Automobil- Motorrad- und Touring Club
- 54./ Österreichisches Rotes Kreuz
- 55./ Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit
- 56./ Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol
- 57./ Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesleitung  
Tirol
- 58./ Landesfeuerwehrverband für Tirol

10. März 1986

Für den Bundesminister:  
Dr. HERMANN

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/4

26.2.1986

E N T W U R F  
=====

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen, zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr, für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe Hubschrauberdienste einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Einrichtung und beim Betrieb von Hubschrauber-Rettungsdiensten die Mitwirkung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

## Aufgaben

§ 2. Die Zusammenarbeit wird sich auf folgende Einsätze der Hubschrauberdienste erstrecken:

1. Rettungsflüge, das sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge, das sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgtem, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;
3. andere Flüge zur Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen;
4. Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe und
5. hinsichtlich des im Bezirk Lienz stationierten Hubschraubers auch Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Vollziehung ihrer sonstigen Aufgaben sowie Flüge im Rahmen der den Gebietskörperschaften zu leistenden Amtshilfe und der Schulung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hubschrauber-Rettungsdienstes.

## Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden die Hubschrauber-Rettungsdienste insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Die Hubschrauber-Rettungsdienste werden die bodengebundenen Rettungsdienste vor allem zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete ergänzen;
2. als Besatzung und Begleitpersonal des Rettungshubschraubers, deren Zusammensetzung sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen zu richten hat, werden nur entsprechend berechnigte Personen, falls diesbezügliche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hiefür aufgrund ihrer Ausbildung und Befähigung geeignete Personen eingesetzt;
3. Einsätze gemäß § 2 Z 5 werden möglichst so organisiert, daß die Durchführung unerläßlich notwendiger Flüge gemäß § 2 Z 1 bis 4 gewährleistet ist und die Einsatzbereitschaft des Hubschraubers für derartige Flüge nicht ungebührlich geschmälert wird.

#### Pflichten des Bundes

#### § 4. (1) Der Bund wird

##### 1. mit Standort Innsbruck

- a) eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres beistellen und betreiben und die Hubschraubereinsätze für Flüge gemäß § 2 ausgenommen Notarzthubschrauberflüge organisieren;
- b) einen auch für Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber stationieren, warten, alle logistischen Erfordernisse wahrnehmen und während der Wartung für Ersatz sorgen;
- c) den Flugbetrieb durchführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur beistellen;
- d) Flugbeobachter und Flugretter, insbesondere auch für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen beistellen;

- e) Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb gem. § 2 Z 1 bis 4 führen, diese auswerten, die Betriebskosten ermitteln und mit den Kostenträgern verrechnen.

## 2. Mit dem Standort im Bezirk Lienz

- a) eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres beistellen und betreiben sowie die Hubschraubereinsätze für Flüge gem. § 2 einschließlich Notarzthubschrauberflüge organisieren;
- b) einen für Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber bereitstellen, dort stationieren, ihn warten, alle logistischen Erfordernisse wahrnehmen und während der Wartung für Ersatz sorgen;
- c) den Flugbetrieb durchführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur beistellen;
- d) Flugbeobachter und Flugretter, insbesondere für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen beistellen;
- e) Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb führen, diese auswerten, die Betriebskosten ermitteln und mit den Kostenträgern verrechnen.

(2) Als Notarzthubschrauberflüge im Sinne dieser Vereinbarung werden Rettungsflüge, die von einem Arzt begleitet werden, und Ambulanzflüge verstanden.

## Pflichten des Landes

### § 5. (1) Das Land wird

- 1. für den Bereich des Landes, ausgenommen das Gebiet des Bezirkes Lienz,



- a) eine Rettungsleitstelle im Raume Innsbruck beistellen und betreiben, welche die Anforderungen nach § 2 Z 1 und 2 zu erfassen, deren Dringlichkeit zu beurteilen, bei der Einteilung des Begleitpersonals mitzuwirken, den Hubschrauber anzufordern und den Einsatz mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat; eine Änderung in der Berechtigung Hubschrauber anzufordern, der Flugeinsatzstelle mitteilen;
- b) zur Durchführung von Notarzt-Hubschrauberflügen einen entsprechenden Dienst mit Standort im Raume Innsbruck einrichten und betreiben; d.h. einen hierfür geeigneten Hubschrauber bereitzustellen und alle für diese Flüge erforderlichen personellen, technischen und administrativen Maßnahmen treffen;
- c) Bergungsspezialisten, insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr, für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beistellen;
- d) Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auswerten.

## 2. Für den Bereich des Bezirkes Lienz

- a) eine Rettungsleitstelle im Raume Lienz beistellen und betreiben, welche die Anforderungen nach § 2 Z 1 und 2 zu erfassen, deren Dringlichkeit zu beurteilen, bei der Einteilung des Begleitpersonals mitzuwirken, den Hubschrauber anzufordern und den Einsatz mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat; eine Änderung in der Berechtigung Hubschrauber anzufordern, der Flugeinsatzstelle mitteilen;
- b) für die Beistellung der Stationierungsvoraussetzungen des Hubschraubers (Hangar, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte) sorgen;

- c) Ärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung des Hubschraubers beistellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial ergänzen;
- d) Bergungsspezialisten, insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr, für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beistellen;
- e) Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auswerten.

(2) Das Land kann Verpflichtungen gem. Abs. 1, soweit diese nicht unmittelbar durch eigene Dienststellen wahrgenommen werden, auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge von hierzu geeigneten Einrichtungen und Organisationen erfüllen lassen.

#### Weitere Hubschrauberstandorte

§ 6. Hat eine der Vertragsparteien die Absicht, an einem weiteren in dieser Vereinbarung noch nicht vorgesehenen Standort einen Hubschrauberdienst einzurichten, so wird sie dies der anderen Vertragspartei mitteilen. Wenn dieser Hubschrauberdienst nach Ansicht einer Vertragspartei Aufgaben übernehmen könnte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, werden die Vertragsparteien hierüber Verhandlungen aufnehmen.

#### Gegenseitige Unterstützung

§ 7. Jede Vertragspartei wird, falls das Fluggerät der anderen Vertragspartei einen dringend notwendigen Einsatz nicht fliegen kann, nach Möglichkeit sein Fluggerät mit der erforderlichen Besatzung für diesen Einsatz zur Verfügung stellen.

### Kostentragung des Bundes

§ 8. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 werden vom Bund aufgebracht.

(2) Der Bund trägt weiterhin die Kosten der Stationierung seines Hubschraubers in Innsbruck.

(3) Der Bund beteiligt sich an den vom Land gem. § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b zu tragenden Kosten im Hinblick darauf, daß der im Bezirk Lienz stationierte Hubschrauber auch für Aufgaben verwendet wird, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen, wie folgt:

- a) für die Bereitstellung von Räumen und Geräten mit einem wertgesichert zu leistenden Betrag von S 184.000,-- je Kalenderjahr der Gültigkeit dieser Vereinbarung sowie
- b) zur Abgeltung der dem Land aus dem Betrieb erwachsenden laufenden Kosten, ausgenommen die Erhaltungskosten für Baulichkeiten, durch den Ersatz der Hälfte dieser Kosten.

### Kostentragung des Landes

§ 9. Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gem. § 5 werden unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 vom Land aufgebracht.

### Verrechnung der Kosten

§ 10. (1) Bei Hubschraubereinsätzen, die von einer Vertragspartei im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgen, findet keine gegenseitige Kostenverrechnung statt, es sei denn, dies ist notwendig, um Kostenersatz von Dritten verlangen zu können. In solchen Fällen können Kosten in Höhe dieser Kostenersatzes verrechnet werden. Diese Regelung gilt sinngemäß bei Einsätzen gem. § 7.

(2) Jede Vertragspartei wird die Beteiligung an den Kosten der von ihr übernommenen Aufgaben durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Einrichtungen (wie insbesondere dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Kraftfahrvereinigungen und alpine Vereine) durch Vereinbarung regeln.

### Datenübermittlung

§ 11. Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb der Hubschrauberdienste, einschließlich personenbezogener Daten, über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherung, allenfalls auch Privatversicherungsverhältnisse und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Verfolgung ihrer Interessen eine wesentliche Voraussetzung ist, automationsunterstützt verarbeiten und einander übermitteln. Darüberhinaus kann jede Vertragspartei solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kostenerstattung in dem hierfür unerläßlichen Umfang weitergeben.

### Bereitschaft des Bundes zur Übernahme des Notarzthubschrauberdienstes mit dem Standort Innsbruck

§ 12. Der Bund erklärt die Bereitschaft, anstelle des Landes die Erfordernisse gem. § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b zu übernehmen. Das Land wird jedoch in diesem Fall weiter für die Stationierungsvoraussetzungen (im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b), die Beistellung von Ärzten und Sanitätern, die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers sowie die Ergänzung mit

Medikamenten und Sanitätsmaterial (im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c) sorgen. Über Ersuchen des Landes wird der Bund in Verhandlungen über die Organisation und die Tragung der Kosten dieses Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Ziele eintreten, diesen Dienst innerhalb eines Jahres nach Übermittlung des vorerwähnten Ersuchens aufzunehmen. Für die zu vereinbarende Kostentragung sollen zwischen dem Bund und anderen Bundesländern gültige vergleichbare Kostentragungsregelungen die Verhandlungsgrundlage bilden.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

## Artikel III

### Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Artikel IV

## Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt.  
Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt  
der Tiroler Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in ..... am .....

Für den Bund gemäß Beschluß der  
Bundesregierung (vorbehaltlich der  
Genehmigung des Nationalrates):

Für das Land:

## V O R B L A T T

=====

### 1. Problem:

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Notfallpatienten, zur Hilfeleistung bei drohenden Gefahren und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe ist als Ergänzung der bodengebundenen Hilfs- und Rettungsdienste die Errichtung eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlich.

### 2. Ziel:

Der Bund und die Länder sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungen, Kraftfahrervereinigungen u.a.) sowie durch Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst errichten und betreiben.

### 3. Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes, die Kostentragung sowie das Verhältnis des gemeinsamen Hubschrauberdienstes zu den vom Lande Tirol mit anderen Organisationen eingerichteten Notarzt-Hubschrauberdiensten.

### 4. Alternativen:

Die Erfordernisse für einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst, der allen von den Gebietskörperschaften gestellten Anforderungen entspricht, können nur durch ein Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für Hilfeleistungen bei drohenden Gefahren und für die Vorsorgen im Bereich des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

## 5. Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter und Gend. Flugretter) und die Infrastruktur beistellen und die Hubschrauberkosten, ausgenommen für Rettungs- und Ambulanzflüge, tragen.

Das Land Tirol wird die Kosten für den Rettungs- und Sanitätsbereich sowie für einen Anteil der Stationierungserfordernisse aufbringen.

Die Sozialversicherungsträger, die Kraftfahrervereinigungen und andere Kostenträger werden die Hubschrauberkosten für Rettungs- und Ambulanzflüge finanzieren.



## E r l ä u t e r u n g e n

=====

### Allgemeines

Bund, Länder und andere Körperschaften (Organisationen) sind bereits seit Jahren bemüht, in Österreich ein möglichst flächendeckendes System notfallärztlicher Versorgung mittels Hubschraubern aufzubauen. Eine derartige Versorgung bietet nämlich insbesondere die Möglichkeit, Unfallsfolgen wesentlich zu mindern bzw. die Aussichten auf Heilung nach unfallbedingten Verletzungen entscheidend zu verbessern. Auch die Auswirkungen in volkswirtschaftlicher Hinsicht sind eindrucksvoll. So wurde im Zusammenhang mit diesen medizinischen Erfolgen auf Grund einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland der volkswirtschaftliche Nutzen eines Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem 5,48-fachen der Kosten eines solchen Dienstes ermittelt.

Die günstigen Ergebnisse eines Hubschrauber-Rettungsdienstes basieren wesentlich darauf, daß Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung rasch an den Unfallort herangebracht werden, womit bereits am Unfallort in verhältnismäßig kurzer Zeit nach dem Unfallgeschehen Hilfe geleistet und der Transport des Notfallpatienten in das nächstgelegene zur weiteren Versorgung geeignete Krankenhaus den Unfallverletzungen entsprechend vorbereitet und durchgeführt werden kann. Mit der vertragsgegenständlichen Einrichtung von Hubschrauberdiensten wird einerseits angestrebt, die vorerwähnten Erfolge bei der Hilfeleistung nach Unfällen zu erreichen sowie anderen notfallmedizinischen

Erfordernissen (z.B. Ambulanzflüge) zu entsprechen, andererseits sollen die bereitstehenden Einrichtungen auch für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe sowie der im Bezirk Lienz stationierte Hubschrauber darüber hinaus auch für Sicherheitsaufgaben herangezogen werden. Durch derartige Mehrfachverwendungen soll jedoch die Erreichung der in erster Linie angestrebten Ziele hinsichtlich der notfallärztlichen Versorgung nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden, diese Mehrfachverwendungen zielen lediglich darauf ab, durch die Einrichtung der Hubschrauber-Rettungsdienste geschaffene Kapazitäten in personeller und sachlicher Hinsicht möglichst weitgehend zu nutzen.

Mit EntschlieÙung des Nationalrates vom 10.12.1981 (Stenprot. des NR, XV. Gesetzgebungsperiode, 96. Sitzung des NR) ist der Sozialminister um die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint Hubschrauber-Rettungsflüge) ersucht worden. Mit EntschlieÙung des Nationalrates vom 15.12.1982 (Stenprot. des NR, XV. Gesetzgebungsperiode, 138. Sitzung des NR) wurde die Bundesregierung ersucht, auf Grund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen. Nach Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen auf die Dauer von drei Jahren anberaumten Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes (BGBl.Nr. 21/1984), folgten die Abschlüsse von Vereinbarungen über gemeinsame Hubschrauber-Rettungsdienste mit dem Land Kärnten (BGBl.Nr. 273/1984) und mit dem Land Steiermark (BGBl.Nr. 301/1985).

Das Land Tirol hat dem vom Österr. Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) und dem Österr. Roten Kreuz (ÖRK), Landesverband Tirol, in Ergänzung zu bestehenden Rettungseinrichtungen geschaffenen Hubschrauber-Rettungsdienst ab 1.11.1983 zwei Fachärzte für den notärztlichen Bereitschaftsdienst beigestellt sowie diesen Dienst durch Zuschüsse finanziell unterstützt.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung nach Art. 15a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden. Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gem. § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Der Abschluß dieser Vereinbarung unterliegt gem. § 40 der Tiroler Landesordnung der Genehmigungspflicht des Tiroler Landtages.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I § 1

Durch die Einrichtung von Hubschrauber-Rettungsdiensten soll für die vertragsgegenständlichen Einsatzbereiche die von den Vertragsteilen angestrebte Ergänzung der vorhandenen Rettungseinrichtungen insbesondere hinsichtlich der notfallmedizinischen Bedürfnisse erreicht werden. Hierbei sollen nach Maßgabe der in der Vereinbarung getroffenen Regelungen den Vertragsteilen zur Verfügung stehende Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker u.a.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen u.dgl.) sowohl für Aufgaben des Bundes als auch des Landes eingesetzt werden, um sich bei Erfüllung der übernommenen Aufgaben gegenseitig zu unterstützen bzw. im Interesse der Wirtschaftlichkeit den jedenfalls beträchtlichen Einsatz von Mitteln in mehrfacher Hinsicht wirksam zu gestalten.

Im Hinblick darauf, daß die durch die Einrichtung und den Betrieb von Hubschrauber-Rettungsdiensten erreichbaren Erfolge bei Hilfeleistungen auch z.T. im Sinne der Aufgabenstellung der Sozialversicherung gelegen sind sowie satzungsgemäß z.B. auch von Organisationen der vertraglichen Unfall- und Krankenversicherung

sowie von freiwilligen Rettungsorganisationen und Zusammenschlüssen besonders unfallgefährdeter Personengruppen liegen, soll die Zusammenarbeit mit allen am Hubschrauber-Rettungsdienst interessierten Einrichtungen angestrebt werden.

Zu Art. I § 2 Z 1.

Rettungsflüge im Sinne dieser Bestimmung zählen wegen ihres - sowohl vom Interesse als auch von der Eignung her - überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 1 B-VG, wohl aber zu den Angelegenheiten des Rettungswesens i.S. des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, welche in Verbindung mit Art. 15 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Rettungsflüge sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, und zwar

- a) zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratenen Personen oder
- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug- Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Zu Art. I § 2 Z 2.

Ambulanzflüge sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug- Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Diese Flüge werden von der Rettungsleitstelle nur auf Grund einer Anforderung von Ärzten und Krankenanstalten in die Wege zu leiten sein, die ihrerseits vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen haben. Dies gilt nicht bei Notfällen, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist.

Die Notwendigkeit des Flugtransports ist vom anfordernden Arzt oder von der anfordernden Krankenanstalt unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

#### Zu Art. I § 2 Z 3.

Zu den anderen Flügen i.S. dieser Bestimmung zählen insbesondere Flüge zur Suche nach Abgängigen, zur Rettung von Personen aus besonderer Gefahr, für Such- und Rettungsmaßnahmen in Flugnotfällen, Hilfeleistungen nach Unglücksfällen im Gebirge einschließlich der Beförderung von Personen bis ins Tal.

Diese Einsätze fallen gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit) in die Zuständigkeit des Bundes.

#### Zu Art. I § 2 Z 4.

Flüge für Zwecke der Katastrophenhilfe können insbesondere nach Lawinenabgängen, bei Überschwemmungen und Waldbränden, zur Beförderung von Einsatzpersonal und Einsatzgeräten sowie für sonstige Hilfeleistungen erforderlich sein.

#### Zu Art. I § 2 Z 5.

Die Einschränkung hinsichtlich des territorialen Anwendungsbereiches dieser Bestimmung erweist sich deshalb als notwendig, weil der im Bezirk Lienz stationierte Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) aus der Sicht der Vertragsparteien einen umfassenden sachlichen Einsatzbereich abzudecken hat.

Hinsichtlich des Standortes Innsbruck ist dagegen einerseits die Einrichtung eines Notarzthubschrauber-Rettungsdienstes mit einem ganz spezifischen Einsatzbereich durch das Land Tirol vorgesehen und andererseits ein die übrigen Einsatzbereiche im Sinne dieser Vereinbarung abdeckender Hubschrauberdienst des Bundes (Bundesministerium für Inneres), der insbesondere auch Aufgaben der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen wahrnimmt. Ein Zusammenwirken bzw. die Gewährung gegenseitiger Hilfeleistung dieser zwei grundsätzlich zur Besorgung voneinander abgegrenzten Aufgabenbereiche geschaffenen Dienste des Bundes und des Landes ist jedenfalls für besondere Bedarfsfälle vorgesehen.

Zu den Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zählen Beobachtungsflüge, Suchflüge, sowie Flüge für Sicherungsaufgaben.

Flüge zur Amtshilfe sind beispielsweise die Befliegung von Luftfahrthindernissen zur Festlegung von Kennzeichnungsmaßnahmen, Beobachtungsflüge für den Lawinenwarndienst, Erkundungsflüge für die Wildbach- und Lawinenverbauung, u.ä.

Die Schulung umfaßt alle durch den Aufgabenbereich des Hubschrauberdienstes berührten Einrichtungen und deren Personal, wie Flugbeobachter, Flugretter, Ärzte, Sanitäter, Bergungsspezialisten, Exekutivbeamte, u.a.

#### Zu Art. I § 3 Z 1.

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmäßig abgewendet werden kann, wenn wegen des Grades der Verletzung (Erkrankung) die Versorgung durch einen Arzt am Notfallort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können oder wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mittels Hubschrauber befördert werden kann.

Zu Art. I § 3 Z 2.

Die Auswahl der zu Hubschraubereinsätzen für Ambulanz- und Rettungsflüge herangezogenen Personen sowie die Durchführung solcher Flüge haben unter Beachtung der hierfür jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, derzeit insbesondere der Zivilluftfahrzeug- Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl.Nr. 126/1985, zu erfolgen.

Für die einsatztechnischen Erfordernisse sind bei Flügen mit Hubschraubern des Bundes die Erlässe des Bundesministeriums für Inneres zu beachten.

Im Regelfall wird die Besatzung des Hubschraubers aus dem Piloten bestehen, der für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich ist und über die flugbetrieblichen Belange entscheidet.

Da die Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) überwiegend für Sicherheitsaufgaben verwendet werden, wird der Bund als Piloten nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) einsetzen.

Das Begleitpersonal wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen des Einzelfalles bestimmt werden. Bei Rettungsflügen wird es in der Regel aus dem Arzt und dem Sanitäter oder dem Flugretter bestehen. Bei Einsätzen im freien alpinen Gelände (abseits von Schipisten und Schutzhütten) sind alpinerfahrene Bergungsspezialisten der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei (Sicherheitswache) oder des Bergrettungsdienstes zu verwenden.

Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

Zu Art. I § 3 Z 3.

Die vorgesehene Mehrfachverwendung des Rettungshubschraubers kann zu einer Einschränkung seiner Einsatzbereitschaft für Rettungszwecke führen.

Um diesen Nachteil möglichst gering zu halten, soll durch eine entsprechende Planung sichergestellt werden, daß die Einsatzbereitschaft für Rettungs- und Katastropheneinsätze nicht ungebührlich eingeschränkt wird, sodaß die Durchführung unerläßlich notwendiger Rettungs- Ambulanz- und Katastrophenflüge soweit als möglich gewährleistet ist.

Flüge zur Rettung menschlichen Lebens haben auch entsprechend den bestehenden Dienstanweisungen des Bundesministeriums für Inneres vor allen anderen Flügen Vorrang.

Flüge nicht dringlicher Art werden während erfahrungsgemäß einsatzarmer Zeit durchzuführen sein.

Die Flugeinsatzstelle hat die Rettungsleitstelle über Flüge des Rettungshubschraubers gem. § 2 Z 5 zu informieren.

#### Zu Art. I § 4 Abs. 1. lit. a

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des Bundesministeriums für Inneres, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des Bundesministeriums für Inneres geregelt ist. Sie hat die Anforderungen der Flüge gemäß § 2 ausgenommen Notarzthubschrauberflüge zu erfassen und die von ihr zu erfassenden Hubschraubereinsätze zu organisieren.

Die Organisation dieser Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen. Anforderungen der Rettungsleitstelle sind von der FEST. durchzuführen.

#### Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 1. lit. b

Der Hubschrauber wird vom Bundesministerium für Inneres beigestellt und betrieben werden und soll aufgrund seiner Bauart und Ausrüstung auch den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNORM S 4130 entsprechen.

Um die Anschaffung und den Betrieb finanzieren zu können, ist ein Hubschrauber auszuwählen, der dem Verwendungszweck entspricht und den kleinstmöglichen Aufwand erfordert.



Kompromisse zwischen flugbetrieblichen, medizinischen und technischen Wunschvorstellungen sind notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers wird das Bundesministerium für Inneres einen anderen für Rettungszwecke geeigneten Hubschrauber bereitstellen.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 1. lit. c

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Belange werden neben dem Luftfahrtrecht die im Bundesministerium für Inneres bestehenden und mit dieser Vereinbarung übereinstimmenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 1. lit. d

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen für Aufgaben gem. § 2 Z 3 bis 5 bereitgehalten und über Anforderung der Flugeinsatzstelle beigestellt werden.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 1. lit. e

Die Auswertung der Aufzeichnungen über den Flugbetrieb wird neben den allgemeinen statistischen Daten insbesondere die Kosten des Betriebes umfassen, die nach den Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden.

Eine Verrechnung zwischen den Vertragsparteien Bund und Land aus einzelnen Flügen ist nicht vorgesehen.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 2. lit. a

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des Bundesministeriums für Inneres, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des Bundesministeriums für Inneres geregelt ist. Sie hat die Anforderungen für Flüge gem. § 2 zu erfassen und zu organisieren.

Die Organisation dieser Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen.

Anforderungen der Rettungsleitstellen sind von der FEst. durchzuführen.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 2. lit. b

Der Hubschrauber wird vom Bundesministerium für Inneres beigestellt und betrieben werden und soll aufgrund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNORM S 4130 entsprechen.

Um die Anschaffung und den Betrieb finanzieren zu können, ist ein Hubschrauber auszuwählen, der dem Verwendungszweck entspricht und den kleinstmöglichen Aufwand erfordert.

Kompromisse zwischen flugbetrieblichen, medizinischen und technischen Wunschvorstellungen sind notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers wird das Bundesministerium für Inneres einen andere für Rettungszwecke geeigneten Hubschrauber bereitstellen.

Der Bund ist zur Erfüllung der o.a. Stationierung ab dem Zeitpunkt verpflichtet, ab dem die durch das Land Tirol zu schaffenden Stationierungsvoraussetzungen gegeben sind.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 2. lit. c

Diese Verpflichtung ist der vom Bund gem. Z 1 lit. c übernommenen Verpflichtung inhaltsgleich.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 2. lit. d

Diese Verpflichtung ist der vom Bund gem. Z 1 lit. d übernommenen Verpflichtung inhaltsgleich.

Zu Art. I § 4 Abs. 1 Z 2. lit. e

Diese Verpflichtung ist der vom Bund gem. Z 1 lit. e übernommenen Verpflichtung inhaltsgleich.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1. lit. a

Der Rettungsleitstelle kommt eine zentrale Bedeutung im Rettungssystem zu. Sie ist mit den erforderlichen Nachrichtenn Mitteln auszustatten und jedenfalls während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers besetzt zu halten.

Der Rettungsleitstelle soll bei der Zusammensetzung des Begleitpersonals aus fachlichen Gründen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden. Sie hat die Meldungen über die Notfälle gemäß § 2 Z 1 bis 2 entgegenzunehmen und den entsprechend geeigneten Rettungshubschrauber hierfür anzufordern.

Anforderungen gemäß § 2 Z 1 haben insbesondere dann zu erfolgen, wenn nach Unfällen (Erkrankungen) die Versorgung von Schwerverletzten (Schwerkranke) durch einen Notarzt akut erforderlich ist und anders nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann; wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können; wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschrauber befördert werden kann oder wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht oder nur schwer abwendbar ist.

Eine Änderung in der Berechtigung Hubschrauber anzufordern kann sich zum Beispiel auf Grund des Gesetzes über die Einrichtung eines Katastrophenhilfsdienstes, LGBl.Nr. 5/1974, ergeben; in solchen Fällen ist eine derartige Maßnahme vom Land der Flugeinsatzstelle bekanntzugeben.

Wird der Hubschrauber unmittelbar bei der Flugeinsatzstelle angefordert, dann ist die Rettungsleitstelle hiervon zu verständigen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1. lit. b

Für den Bereich des Landes ausgenommen das Gebiet des Bezirkes Lienz wird das Land Tirol den Notarzthubschrauberdienst einzurichten und zu betreiben haben.

Rettungsflüge mit dem Notarzthubschrauber werden nur dann durchgeführt, wenn auf Grund einer Notfallmeldung anzunehmen ist, daß Verletzte oder Erkrankte akut (unverzüglich) am Notfallort ärztlich zu versorgen sind.

Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß der Notarzthubschrauber ohne medizinische Notwendigkeit (z.B. Bergung von Unverletzten oder von Toten) in alpinen Regionen gebunden wird und während dieser Zeit für Unfälle aller Art mit schweren Personenschäden nicht zur Verfügung steht.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1. lit. c

Das Land Tirol wird Bergungsspezialisten - in erster Linie ist dabei an Angehörige der Bergrettung und Feuerwehr gedacht - beistellen, soweit hiefür nicht von Bundesseite insbesondere durch Beistellung von Angehörigen der Bundesgendarmerie Vorsorge getroffen wurde.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 1. lit. d

Die Führung von Aufzeichnungen über die erbrachten Hilfeleistungen und die Auswertung dieser Aufzeichnungen nach rettungstechnischen Kriterien erfolgen insbesondere als Grundlage für Verrechnungen mit Kostenträgern aber auch aus dem Bedürfnis nach aussagefähigen statistischen Unterlagen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2. lit. a

Hinweis auf die Erläuterungen zur gleichlautenden Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 1 lit. a.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2. lit. b

Damit übernimmt das Land Tirol im Hinblick darauf, daß der im Bezirk Lienz stationierte Hubschrauber des Bundes maßgeblich auch als Rettungshubschrauber eingesetzt wird, die Verpflichtung für die Stationierungsvoraussetzungen dieses Hubschraubers zu sorgen. Diese Verpflichtung umfaßt die Bereitstellung eines Hangars für den Hubschrauber, der notwendigen Aufenthaltsräume für die Hubschrauberbesatzung sowie der Betankungs- und Bodengeräte. Um die Zeitspanne zwischen Alarmierung und Start des Hubschraubers möglichst kurz zu halten, sollen die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbereich des Hubschrauber-Standplatzes liegen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2. lit. c

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für den Hubschrauber-Rettungsdienst wird vom Land geregelt werden.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung sowie der Kabine des Hubschraubers.

Das Land Tirol nimmt in Aussicht, in Erfüllung dieser Verpflichtung Personal (Ärzte, Sanitäter) des Bezirkskrankenhauses Lienz, das vom Rettungshubschrauber in der Nähe des Krankenhauses im Einsatzfall an Bord genommen wird, einzusetzen.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2. lit. d

Diese Verpflichtung ist der vom Land gem. Z 1 lit. c übernommenen Verpflichtung inhaltsgleich.

Zu Art. I § 5 Abs. 1 Z 2. lit. e

Diese Verpflichtung ist der vom Land Tirol gem. Z 1 lit. d übernommenen Verpflichtung inhaltsgleich.

Zu Art. I § 6

Aufgrund der geographischen Verhältnisse im Bundesland Tirol ergeben sich längere Anflugzeiten zu den Bezirken, die im Grenzgebiet zu Salzburg und Vorarlberg gelegen sind. Insbesondere im Hinblick auf den Fremdenverkehr in diesen Bezirken sowie die dort anzutreffenden Straßenverkehrsverhältnisse (Grenzübergänge, Transitverkehr) ist möglicherweise der Bedarf nach Einrichtung weiterer Hubschrauber-Standorte denkbar. Sollte eine der Vertragsparteien deshalb die Einrichtung eines zusätzlichen Hubschrauber-Standortes ins Auge fassen, wird sie dies der anderen Vertragspartei zur Kenntnis bringen. Wenn dieser Hubschrauberdienst nach Ansicht einer Vertragspartei Rettungsaufgaben übernehmen könnte, die gemäß dieser Vereinbarung teils vom Bund, teils vom Land Tirol zu besorgen sind, werden die Vertragsparteien hierüber Verhandlungen aufnehmen, um vor allem unter Beachtung wirtschaftlicher Gegebenheiten bei Einrichtung solcher Standorte eine einvernehmliche Vorgangsweise zu erreichen. Im Falle der Herstellung des Einvernehmens über die Zusammenarbeit beim Betrieb eines solchen Standortes, wird dieses im Wege einer entsprechenden Ergänzung der vorliegenden Vereinbarung zu realisieren sein.

Zu Art. I § 7

Mit dieser Bestimmung soll vorgesorgt werden, daß jede Vertragspartei der jeweils anderen im Falle eines dringenden Bedarfes, dem nicht durch den Einsatz des eigenen Fluggerätes entsprochen werden kann, ihr Fluggerät mit der erforderlichen Besatzung für diesen Bedarfsfall zur Verfügung stellt. Es besteht Einvernehmen darüber, daß bei der Entscheidung, ob einem solchen Ersuchen entsprochen werden kann, vor allem darauf Bedacht zu nehmen sein wird, welcher Art der Einsatz im angesprochenen Bedarfsfall sein wird bzw. welche Tätigkeit der ersuchten Vertragspartei dabei allenfalls nicht ausgeführt werden kann (Abwägung der Rechtsgüter).

Zu Art. I § 8 Abs. 1 und 2

Das Bundesministerium für Inneres wird bereits bestehende Einrichtungen der Flugeinsatzstelle Innsbruck, im Bedarfsfall einen Ersatzhubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstätteneinrichtungen, die Logistik u.ä. beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Hubschrauber-Betriebskosten für den in Innsbruck stationierten Hubschrauber und den Ersatzhubschrauber;
- b) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Zu Art. I § 8 Abs. 3

Die Zahlung des vom Bund zu leistenden Betrages erfolgt jeweils zum 31.3. bzw. 30.9. jedes Jahres für das betreffende Halbjahr mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages. Für Kalenderjahre, während denen diese Vereinbarung nicht durch zwölf Monate gültig ist, wird die o.a. Leistung zeitanteilig erbracht. Die Wertsicherung erfolgt auf der Basis des Lebenshaltungskostenindex 1976, wobei der Indexstand im Monat des Inkrafttretens den Ausgangspunkt für weitere Wertanpassungen bildet. Auf der Grundlage des Indexstandes für Dezember jedes Jahres erfolgt die Wertanpassung für das jeweils folgende Kalenderjahr. Die laufenden Betriebskosten (ausgenommen die Erhaltungskosten für Baulichkeiten = Kosten die bei Erhaltungsaufwand für ein Mietobjekt gemäß Mietrechtsgesetz nicht vom Mieter zu tragen sind) werden über entsprechende Anforderung (Rechnungslegung) zur Hälfte vom Bund dem Land Tirol ersetzt.

Zu Art. I § 9

Das Land Tirol hat die Kosten für die von ihm übernommenen Aufgaben unter Berücksichtigung der vom Bund zugesagten Kostenersätze zu tragen.

Zu Art. I § 10 Abs. 1

Im Sinne einer möglichst weitgehenden Zusammenarbeit, die zwischen den Vertragsparteien bei der Einrichtung der vertragsgegenständlichen Hubschrauberdienste angestrebt wird, soll eine gegenseitige Kostenverrechnung unterbleiben, wenn eine Vertragspartei zugunsten der anderen (in deren Aufgabenbereich) Hubschraubereinsätze durchführt. Diese auch der Vereinfachung dienende Absprache soll allerdings dann nicht wirksam werden, wenn für den betreffenden Einsatz ein Dritter kostentragungspflichtig (ersatzpflichtig) ist.

Zu Art. I § 10 Abs. 2

In privatrechtlichen Verträgen zwischen den Vertragsparteien bzw. ihren Beauftragten (§ 5 Abs. 2) und Sozialversicherungsträgern sowie anderen als Kostenträger in Betracht kommenden Einrichtungen sollen Kostenbeiträge für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Hubschrauber-Rettungsdienste vereinbart werden. Durch diese Kostenbeiträge soll der Aufwand für die Hubschraubereinsätze gem. § 2 Z 1 und 2 gedeckt werden.

Zu Art. I § 11

Durch diese Bestimmung soll die Übermittlung auch personenbezogener Daten für die angeführten Zwecke sichergestellt werden.

Zu Art. I § 12

Für den Fall, daß das Land Tirol den Erfordernissen gem. § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b nicht mehr entsprechen kann, erklärt der Bund die Bereitschaft, diese Leistungen anstelle des Landes zu erbringen, wobei ein Zeitraum von einem Jahr vereinbart wird, um die hierfür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen seitens des Bundes zu schaffen bzw. zwischen den Vertragsparteien die diesfalls notwendigen Absprachen finanzieller Natur zu treffen. Für diese Absprachen (Kostentragungsregelungen) sollen zwischen dem Bund und anderen Bundesländern gültige vergleichbare Kostentragungsregelungen die Verhandlungsgrundlage bilden.